

braucht, wenn ein Gesetz eine Behörde, deren Wirkungsbereich und Denjenigen, der sie bestellen soll, vorgeschrieben hat, die Ausführung einer solchen Vorschrift nicht wieder in der Form des Gesetzes zu erfolgen. Wenn die Bundesverfassung die Einsetzung eines Bundeskanzlers bestimmte und die Ernennung desselben dem Bundespräsidium überließ (Art. 15), so ist anzunehmen, daß das letztere auch ermächtigt sein sollte, das Bundeskanzleramt in das Leben zu rufen und dessen innere Organisation zu bestimmen, mit der Maßgabe, daß einmal rechtlich und nach außen der Kanzler für die Anordnungen des Kanzleramtes (Reichsamt des Innern) der einzig Verantwortliche bleibt, und daß ferner die dem Kanzler zugewiesenen Befugnisse nicht über die ihm in der Verfassung oder in späteren Gesetzen erteilten hinausgehen. So rechtfertigen sich auf Grund Art. 15 der Reichsverfassung z. B. der Allerhöchste Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes (R.-G.-Bl. 1867, S. 29)¹, und der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt“ in „Reichskanzler-Amt“ (R.-G.-Bl. 1871, S. 102), und der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Benennung des Reichskanzler-Amtes und den Titel des Vorstandes dieser Behörde, vom 24. Dezember 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 321), betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Reichskanzler-Amt“ in „Reichsamt des Innern“; so rechtfertigen sich ferner auf Grund Art. 50 der Reichsverfassung der Allerhöchste Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab (R.-G.-Bl. 1867, S. 323), die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, vom 22. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 379) und die zahlreichen Präsidial- und Kaiserlichen Verordnungen, betreffend Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Ober-Postdirectionen, obwohl eine ausdrückliche Ermächtigung, z. B. Ober-Postdirectionen einzurichten, nirgends ausgesprochen ist; so rechtfertigen sich endlich auf Grund Art. 53 der Reichsverfassung der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden (R.-G.-Bl. 1871, S. 272) und der Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht für Marinefachen, vom 28. Mai 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 165).

Sind dagegen die Einsetzung einer Behörde und der Umfang ihrer Zuständigkeit in einem Gesetze normirt, es ist aber nicht angegeben die nähere Einrichtung derselben, noch wer dieselbe vorzunehmen hat, so ist nach Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung der Bundesrath das hierzu zuständige Organ. Daraus gründet sich z. B., daß der Bundesrath die Dienstanweisung, betreffend die Einziehung und Berechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz zu bringenden Kosten, vom 21. Juni 1879 erlassen hat (Reichs-Centralbl. 1879, S. 478).

Da nur auf Grund Reichsgesetzes, d. h. nur unter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, Ausgaben vom Reiche geleistet werden dürfen², so ist gewiß, daß ohne Genehmigung von Bundesrath und Reichstag neue Reichsämter, die Ausgaben erfordern, „mit Fonds“ nicht errichtet werden dürfen³, — und nicht bloß dies, sondern auch, daß neue, mit Kosten verknüpfte Stellen selbst an den reichsgesetzlich oder sogar reichsverfassungsmäßig bestehenden Reichsbehörden nur mit Genehmigung von Bundesrath und Reichstag geschaffen und daß selbst die Umänderung jeder solchen Stelle in eine höher dotirte dieser Genehmigung bedarf.

Wenn aber ohne Genehmigung von Bundesrath und Reichstag, ohne Staatsgesetz, keine Ausgaben für Behörden oder Beamte geleistet werden dürfen, so ist die Annahme⁴, daß eine Behörde auf dem Etatgesetz beruhe, gleichwohl als un-

Kommission), Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, vom 12. Juni 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 201, Reichsoberhandelsgericht), Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Güterbahn-Amtes, vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 164).

² S. auch Verhandlungen des verfassungsberatenden Reichstages 1862, S. 375 ff., und dagegen Hänel, Die organisch-rechtliche Entwickelung, S. 74, 75.

³ S. Art. 69 der Reichsverfassung, ferner oben § 43.

⁴ Oben § 48, Druckfachen des Reichstages 1874, II. Session, Nr. 9, Laband, Reichsstaatsrecht, I, § 39, S. 328, Anm. 2.

⁵ Diese Annahme bestreitet Laband, I, S. 329, Jörn u. N. m.